

Freistaat Bayern

Qualifikationsprüfung 2023

für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen
und Beihilferecht**

Lösungshinweis

Aufgabe A

Art. = BayHO; VV = Verwaltungsvorschrift zur BayHO

Aufgabe 1

Allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis

Beim Kauf des Dienstfahrzeuges handelt es sich um eine Bewirtschaftungsmaßnahme i. S. d. VV 2.1/34, da der Kaufvertrag (§ 433 BGB) zur Leistung von Ausgaben führt. Die Haushaltsgrundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 6, 7, 63) sind gewahrt und auf Vergabegrundsätze (Art. 55) ist nicht einzugehen (lt. BHW 1). Damit S. bestellen durfte musste sie sowohl sachlich als auch persönlich bewirtschaftungsbefugt sein.

Persönliche Bewirtschaftungsbefugnis

Neben dem Dienststellenleiter ist S. als Beauftragte für den Haushalt (BfH, VV 2.1 S. 2/34 i. V. m. Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, VV 3.3.1/9) grundsätzlich persönlich bewirtschaftungsbefugt. Das S. in eigener Sache oder in Sachen Angehöriger tätig wird ist dem SV nicht zu entnehmen (VV 2.1 S. 4/34 Art 79 BayBG, Art. 20 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 5 BayVwVfG).

Sachliche Bewirtschaftungsbefugnis

Mit Zuweisung der Haushaltsmittel (hier Ausgabemittel Art. 3 Abs. 1 – innerjähriges Geschäft) per Kassenanschlag (VV 1.3 i. V. m. VV 1.2.2, 1.4/34) wurde gleichzeitig die Befugnis übertragen im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Bewirtschaftungsmaßnahmen zu tätigen (VV 2.1 S. 1/34); die Bestellung eines Dienstfahrzeuges stellt eben eine solche Bewirtschaftungsmaßnahme dar. Auf der einschlägigen Haushaltsstelle 06 05/811 01 (Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 u.3, VV 1 u. 2/13, Art. 17 Abs. 1, VV 1.1/17, Art. 35 Abs. 1, VV 5 S. 1/35, AV-BayHS, GPL), sind zum Zeitpunkt der Bestellung am 15. November 2022 noch 17.000,00 € (lt. BHW 7) verfügbar. Es werden jedoch 22.500,00 € benötigt, somit fehlen 5.500,00 €.

Der Haushaltsgrundsatz des Bruttoprinzips besagt, dass grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag und getrennt voneinander bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen sind (Art. 35 Abs. 1, VV 1 Abs. 1 und 5/35). Hier könnte es sich aber um eine Ausnahme nach den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz handeln; hier: Nr. 7 Satz 1 DBHG 2022 i. V. m. VV 3/35. Da das alte Dienstfahrzeug beim Kauf des neuen Dienstfahrzeuges in Zahlung genommen wird und der Verkaufserlös unter der Grenze von 1.000,00 € liegt (VV 3.2.2 c/35) kann der Erlös von der Ausgabe abgesetzt werden. Durch die Ausgabekürzung in Höhe von 950,00 € reduziert sich der Fehlbetrag auf 4.550,00 €.

Somit ist die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis zunächst noch nicht gegeben.

Um den noch bestellen zu können ist ein Antrag auf Nachforderung der fehlenden Ausgabemittel (4.550,00 €) zu stellen (VV 2.5/34 i. V. m. 4.1/37). Der Antrag ist vor der Bestellung zu stellen (VV 2.3.1 S.2/37 i. V. m. VV 4.2/37).

Außerdem sind vor Antragstellung etwaige Auffangmöglichkeiten zu prüfen (VV 2.2 S. 2/37 i. V. m. VV 4.2/37).

Im vorliegenden Sachverhalt sind aber keine Auffangmöglichkeiten ersichtlich, weshalb die fehlenden Ausgabemittel nunmehr nachgefordert werden müssen.

S. hat den Fehlbetrag von 4.550,00 € mit dem Muster 2/37 in 2-facher Ausfertigung (Art. 9 Abs. und Abs. 2 S.1, VV 3.1.2/9) beim Landesamt für Steuern (VV 5 S. 1/37 i. V. m. 4.1/37) nachzufordern. Die VV 2.1 bis 2.6/37 sind sinngemäß anzuwenden (VV 4.2/37). Es ist der sachlich und zeitliche unabweisbare Ausgabebedarf zu begründen (VV 2.1/37 i. V. m. 4.2/37). Dieses ist in diesem Fall gegeben, denn der Kolbenschaden war unvorhersehbar und das Kfz wird dringend zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes benötigt und eine Neubeschaffung kann somit nicht bis zum nächsten Haushaltsjahr aufgeschoben werden kann. Es ist eine Einsparstelle möglichst bei derselben Hauptgruppe anzubieten (Art. 37 Abs. 3, VV 2.4.1/37 i.V.m. 4.2/37).

Das LfSt. prüft den Antrag gem. VV 2.1 bis 2.6/37. Wenn es den Antrag für begründet hält, wird es die notwendigen Ausgabemittel aus der Reserve (VV 5 S. 2/37, BHW 8) an das FA mit besonderem Schreiben (= Rückseite Muster 2/37, VV 1.2.3/34) zuweisen.

Erst nach Eingang des besonderen Schreibens beim Finanzamt sind die fehlenden 4.550,00 € vorhanden, wodurch nun die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis gegeben ist. Erst nach Zuweisung durfte das Dienstfahrzeug von S bestellt werden.

Aufgabe 2

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung (Art. 45 Abs. 1 S.1) verfallen nicht verausgabte Ausgabemittel (Art. 3) am Ende des Haushaltsjahres (Art. 4 S.1). Somit stehen Ausgabemittel aus dem Jahr 2022 grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung.

Eine Ausnahme dieses Grundsatzes stellt die Bildung von Ausgaberesten bei übertragbaren Ausgaben dar, bei der nicht verausgabte Ausgabemittel für die jeweilige Zweckbestimmung über das laufende Haushaltsjahr hinaus verfügbar gehalten werden (Art. 45 Abs. 2 S. 1, VV 1/19).

Kraft Gesetz sind Ausgaben für Investitionen (= Ausgaben der Hauptgruppe 7 und 8 des GPL) und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar (Art. 19 S. 1). Für die Neuanschaffung des Dienst-Kfz ist die Haushaltsstelle 06 05/811 01 einschlägig und stellt somit eine Investition dar (vgl. Aufgabe 1 und VV 2/19). Eine Übertragbarkeit kraft Gesetz ist daher möglich.

Das Finanzamt Landshut ist dringend auf den Dienstwagen angewiesen (sachliches Bedürfnis) (VV 4.1 b/45). Es liegt ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag vor (Zweck der Ausgabe muss fort dauern) (VV 4.1 a/45) und die Ausgabe ist selbst bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich (Art. 45 Abs. 3). Die zugewiesenen und noch nicht verbrauchten Ausgabemittel (17.000,00 €) sowie die aus Reservemittel zugewiesenen Ausgabemittel (4.550,00 €) und die als Ausgabekürzung gebuchte Einnahme (950,00 €) können übertragen werden, da keine Voraussetzungen der VV 4.1 S.2 - 4.4/45 erfüllt sind.

Im Haushaltjahr 2023 steht der Titel 811 01 als Leertitel zur Verfügung (VV 6 S. 1/45, BHW-Nr. 3).

S. als BfH (Art. 9 Abs. 1, VV 1.1/9) musste einen Antrag auf Übertragung der Ausgabereste für die 22.500,00 € stellen (VV 3.3.5/9).

Aufgabe B

Art.	=	Artikel der BayHO
VV	=	VV zur BayHO
NrD.	=	Nr. der DABK
NrE.	=	Nr. der EDVBK
BHW	=	Bearbeitungshinweis

Aufgabe 1:

Der Werkvertrag führt zu einer einmaligen Zahlung. Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden (Art. 70 S. 1). Die Anordnung muss durch eine ermächtigte Stelle schriftlich oder auf elektronischem Weg erteilt werden (Art. 70 S. 2, VV 2.2/34).

Da eine Auszahlung zu leisten ist, ist eine Kassenanordnung (VV 1.1/70) in Form einer Auszahlungsanordnung (VV 1.1 a/70) zu erteilen.

Die Voraussetzungen einer allgemeinen Zahlungsanordnung (VV 3.1 b/70 i. V. m. VV 11/70) liegen nicht vor. Es handelt es sich hier um eine förmliche Zahlungsanordnung (VV 3.1 a/70 i. V. m. VV 4 – 10/70). Bei der Erteilung von Kassenanordnungen ist die genehmigte Form (Muster) zu verwenden (VV 2/70, NrE. 1.1, 2, 3.1).

Die Anordnungsstelle ordnet im schriftlichen Verfahren an (BHW 2) und es handelt sich um eine einmalige Ausgabe, daher ist das Muster 30 zu verwenden (NrE. 5.1, 6.2.1.1).

Aufgabe 2:

Feld Nr. 05: *2800,00* (NrE. 7.5)

Der Betrag ist in Worten zu wiederholen (NrE. 7.5 S. 8). Der angeordnete Betrag darf nicht zu erweitern sein (NrE. 7.5.2 S. 2). Die Trennung von Euro und Cent erfolgt durch ein Komma (NrE. 7.5.2 S. 3). Sicherheitszeichen sind zu verwenden. (NrE. 7.5.2 S. 4).

Feld Nr. 15: 30.04.23 (NrE. 7.15)

Aufgabe 3:

Die Kassenanordnung geht bei der Poststelle im Sachgebiet allgemeine Verwaltung ein (VV 12.1 S.1/79, VV 6.2 S.2/79).

Anschließend wird sie über den Sachgebietsleiter Buchführung und den zuständigen Arbeitsgruppenleiter an den zuständigen Sachbearbeiter Buchführung weitergeleitet (VV 8.1/79, VV 6.6/79, NrD. 4.2.3).

Der Sachbearbeiter Buchführung hat die sachliche und örtliche Zuständigkeit (Art. 79 Abs. 2, VV 4.1 S. 1/79, VV 2.2.3 S. 1/34) zu prüfen und sicherzustellen, dass die Kassenanordnung nach den Bestimmungen der VV 1 bis 10/70 und der EDVBK erteilt wurde (VV 8.1/79).

Zudem überprüft er, ob die Unterschrift des Anordnungsbefugten mit der bei der Kasse vorliegenden Unterschriftsprobe übereinstimmt (VV 10.6 S. 1/70, Mu 1/70, VV 2.2.2 S. 5/34, NrD. 4.2.4 b, BHW 3). Da die Kassenanordnung ordnungsgemäß erstellt wurde (BHW 1) erfasst der Sachbearbeiter die Kassenanordnung mit dem Kassendialog KADIA und dokumentiert die Prüfung revisionssicher (NrD. 4.2.4 b, NrD. 6.1.3 Abs. 1).

Der Sachbearbeiter Buchführung leitet die erfasste Kassenanordnung seinem Arbeitsgruppenleiter zu, welcher die erfassten Daten prüft und freigibt (NrD. 4.2.3 a, NrD. 6.5).

Aufgabe 4:

Die Zahlung wurde vom Sachbearbeiter Zahlungsverkehr in das Kontogegenbuch übernommen (VV 7/79, NrD. 4.3.2 a). Im Anschluss erfasst er den Gutschriftbeleg mit dem Programm KADIA (NrD. 9.1 Abs. 1 S. 1, 6.1.3 Abs. 1, 4.3.2 b). Da die Angaben des K. kein Buchungskennzeichen oder Personenkontonummer enthalten ist eine direkte Zuordnung zur richtigen Buchungsstelle nicht möglich (NrE. 7.3.1.4, 18.1.1 S. 2).

Die Einzahlung wird daher zunächst auf der Verwahrbuchungsstelle für die manuelle Nachbearbeitung (ELWOS) nachgewiesen (NrD. 9.1 Abs. 1 S. 3, NrE. 18.1.2 S. 4). Der Sachbearbeiter Zahlungsverkehr hat bei der Erfassung im Registerblatt „Zusatztext“ alle verfügbaren Angaben aus dem Gutschriftbeleg zu erfassen, um eine Zuordnung durch den Sachbearbeiter Verwahrung zu ermöglichen (NrD. 9.1 Abs. 1 S. 4).

Aufgabe 5:

Nach dem Erhalt des Erfassungssatzes mit der Datei MEWO arbeitet V. diesen mit dem Programm ELWOS ab (NrD. 9.1 Abs. 1 S. 5, NrD. 4.2.5.6 b).

Da zwar kein eindeutiges BKZ erkennbar ist, V. jedoch den Bereich des StMWK erkennen konnte, bucht er den Betrag in Höhe von 200,00 Euro auf die Buchhalterverwahrung des Kollegen S. um.

Aufgabe C

I. Persönlicher Anspruch (Art. 96 I; § 1 II S.1)

A hat als aktiver Beamter mit laufenden Bezügen Anspruch auf Beihilfe (§ Art. 96 I S.1; §2 I Nr.1; II; BHW Nr.1).

E könnte als Ehefrau des A berücksichtigungsfähige Angehörige sein (Art. 96 I S. 1, § 3 I Nr. 1). Aufwendungen (im Sinne der §§ 8 bis 41, 43 und 44) für Ehegatten sind nur beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 20.000 € nicht übersteigt oder es kann unter Vorbehalt - ohne Beachtung der Vorvorkalenderjahrregelung – bereits im laufenden Kalenderjahr Beihilfe für den Ehegatten bzw. dem Lebenspartner gewährt werden, wenn im laufenden Kalenderjahr der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten bzw. des Lebenspartners 20.000 € nicht übersteigt und dies der Beihilfeberechtigte schriftlich erklärt (Art. 96 I Satz 1, § 7 I S.1 Nr. 3, § 7 IV Nr. 1). Das Einkommen liegt jedoch in den Kalenderjahren 2020 und 2022 über 20.000 EUR (BHW Nr. 5), somit kann sie nicht als Angehörige berücksichtigt werden.

Die Kinder sind ab der Geburt bei A im FZ berücksichtigungsfähig und gelten ebenfalls als berücksichtigungsfähige Angehörige (Art. 96 I S.1; § 3 I Nr.2, BHW Nr. 1).

Voraussetzung für die Beihilfegewährung ist, dass zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen eine Beihilfeberechtigung besteht (§ 7 II). Das Kind Luisa vollendet m.A.d. 23.05.2022 das 25. Lebensjahr. Eine Beihilfegewährung scheidet aufgrund der wegfallenden Zahlung des Familienzuschlags ab dem 01.06.2022 aus.

→ Somit besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheitsfällen und zur Gesundheitsvorsorge (Art. 96 II S.1; § 1 I S.1; §§ 8-28; 41-45).

II. Zusammentreffen von mehreren Beihilfeberechtigungen

Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen mehrere Beihilfeberechtigungen nach § 5 liegen nicht vor (BHW Nr. 3).

III. Zusammentreffen mit anderen Ansprüchen

Der Beihilfeanspruch tritt bei A und den beiden Kindern Luisa und Max nicht mit anderen Ansprüchen zusammen (Art. 96 II S.3-5; §6 I). Lt. BHW Nr. 4 sind sie beihilfekonform privat krankenversichert.

Der Beihilfeanspruch von E trifft mit einem anderen Anspruch, nämlich der gesetzlichen Krankenversicherung zusammen (Art. 96 Abs. 3 S.3 – 5; § 6 I). Da E gesetzlich versichert ist, ist ihr Beihilfeanspruch beschränkt auf Leistungen für Zahnersatz, Heilpraktiker und Wahlleistungen im Krankenhaus (Art. 96 Abs. 2 S. 5, BHW Nr. 4).

Bei den Unfällen von A (Sturz, Arbeit im Wald) handelt es sich nicht um einen Dienstunfall, um keinen Unfall mit Fremdverschulden und auch Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten sind im Sachverhalt nicht zu erkennen (§ 6 Abs. 2).

IV. Formalien bei der Antragsstellung

Lt. BHW Nr. 2 wurden die allgemeinen Formalien (formgerechte Antragstellung, Nachweis durch Belege) bei der Antragsstellung (erfüllt. Alle eingereichten Belege wurden innerhalb der Antragsfrist von drei Jahren geltend gemacht (Art. 96 IIIa, § 48 VI), von einer Fristberechnung ist daher abzusehen.

V. Medizinische Notwendigkeit (Art. 96 II S.1; §7 I S.1 Nr.1)

Die medizinische Notwendigkeit ist lt. BHW Nr.6 gegeben.

VI. Angemessenheit (Art. 96 II S.1; § 7 I S.1 Nr.2)

Die Angemessenheit richtet sich bei ärztlichen Leistungen nach der GOÄ (§ 7 I S.2 Nr.1, S. 3)

Die Angemessenheit bei zahnärztlichen Leistungen richtet sich nach der GOZ (§ 7 I S.2 Nr.2, S. 3).

Die Angemessenheit bei Heilbehandlungen richtet sich nach § 19 I S.1 und Anl. 3 zu § 19 I.

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Ein- bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes (§ 7 I S.3; § 5 I GOZ, GOÄ). Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind die Gebühren je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand der einzelnen Leistungen sowie den Umständen bei der Ausführung zu bestimmen (§ 5 II GOZ; GOÄ).

Eine weitere Prüfung erfolgt bei den einzelnen Belegen.

VII. Ausschlussgründe (§7 I S.1 Nr.3)

Ein Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die berücksichtigungsfähige Ehegattin gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 ist gegeben (s.o.).

Es werden keine Aufwendungen für Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden geltend gemacht (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und/oder Nr. 2, Anlage 2 zu § 7 Abs. 5).

VIII. Prüfung der einzelnen Belege

1. Beleg:

Ärztliche Leistungen aus Anlass einer Krankheit (Bauchschmerzen) sind bhf. (§ 8 S.1 Nr.1).

Lt. Leistungstext der GOÄ 3 ist diese Leistung nur als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nummern 5, 6, 7, 8, 800 oder 801 berechnungsfähig. Diese Leistung wurde jedoch am Behandlungstag 15.02.2022 neben der GOÄ 410 und 420 berechnet. Die GOÄ 3 ist folglich nicht berechnungsfähig.

Für den Korrektor: Ersatzweise kann die GOÄ 1 zum 3,5-fachen Satz angesetzt werden. Dieses Wissen kann allerdings nicht von den Prüflingen erwartet werden.

→ 37,53 € bhf.

2. Beleg:

Aufwendungen für vollstationäre allgemeine Krankenhausleistungen (Fallpauschale) nach § 2 Abs. 2 KHEntgG sind beihilfefähig, wenn die Leistungen in den nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern erbracht werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, BHW Nr. 8). Dabei sind die Aufwendungen für eine gesondert berechnete Unterkunft (§ 17 KHEntgG) bis zur Höhe der Kosten des kostengünstigsten Zweibettzimmers beihilfefähig (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Beim Klinikum Rechts der Isar handelt es sich um ein zugelassenes Krankenhaus. Da Zweibettzimmer eine Regelleistung darstellen, ist das Einbettzimmer nicht beihilfefähig (BHW Nr. 8).

A schließt eine wahlärztliche Vereinbarung ab und wählt ein Einbettzimmer.

05.03.022 – 08.03.2022	Einzelbetrag	Endbetrag
Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 KHEntgG	1 x 2.508,30 €	2.508,30 €
Einzelzimmer	4 x 75,30 €	0,00 €
		2.508,30 €

→ **2.508,30 €**

3. Beleg:

Heilbehandlungen sind aus Anlass einer Krankheit nach Maßgabe der Anlage 3 bhf., wenn sie ärztlich in Schriftform verordnet werden (§ 19 I S.1). Dabei müssen sie von Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe erbracht werden (§ 19 I S.3).

Da die Heilbehandlungen von Max nicht verordnet wurden, scheidet eine Beihilfegewährung aus (BHW Nr. 3).

→ 0,00 € bhf

4. Beleg:

Zahnärztliche Leistungen sind aus Anlass einer Krankheit (Zahnschmerzen) nach § 8 S.1 Nr.3 bhf.

Der erhöhte Steigerungsfaktor bei der GOZ 0010 kann nicht berücksichtigt werden, da keine entsprechende Begründung vorliegt (§ 5 II S.4 2. HS i.V.m. S.1). Es ist ein Faktor von 2,3 anzusetzen.

Die GOZ-Positionen 1020 und 1040 sind gemäß § 41 IV als prophylaktische zahnärztliche Leistung beihilfefähig. Es handelt sich bei der professionellen Zahnreinigung hier in diesem

Fall nicht um eine Behandlung einer Krankheit, sondern um eine Vorsorgemaßnahme zur Verhinderung einer Krankheit.

Die GOZ 1040 kann am Behandlungstag 07.06.2022 nicht als bhf. berücksichtigt werden, da Luisa zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als berücksichtigungsfähige Angehörige gilt (siehe oben).

Folglich sind nur die GOZ 0010 zum 2,3 fachen Satz (12,94 €) und die GOZ 1020 (6,47 €) bhf.

➔ 19,41 € bhf.

5. Beleg:

Die Aufwendungen für Anschaffung oder Miete der in der Anlage 4 genannten oder vergleichbarer Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände sind beihilfefähig, wenn sie ärztlich in Schriftform verordnet sind (§21 Abs. 1 Satz 1 1. HS).

Eine ärztliche schriftliche Verordnung liegt lt. BHW Nr. 7 vor und die Krücken sind in Anlage 4 aufgeführt.

➔ 120,00 €

IX. Höhe

Beihilfe wird zu den beihilfefähigen Aufwendungen gewährt, und zwar als Vomhundertsatz (Art. 96 III S.1; § 46 I S.1).

Der Bemessungssatz für

- Anton beträgt 70 v.H. für Aufwendungen einschließlich 31.05.2022 (Art. 96 I, III S.2 Nr.1; S.3 1.HS); ab dem 01.06.2022 50 v.H., da Luisa nicht weiter im FZ berücksichtigt wird
- Luisa bis zum Ablauf vom 31.05.2022 80 v.H., da sie ab dem 01.06.2022 keinen Anspruch als berücksichtigungsfähige Angehörige ´mehr hat (Art. 96 I, III S.2 Nr. 3).
- Max 80 v.H. (s.o.)

a. Festzusetzende Beihilfe

Belegnummer	Bhf. Betrag	BMS	Zu gewährende Beihilfe
Beleg 1	37,53 €	70	26,27 €
Beleg 2	2.508,30 €	70	1.755,81 €

Beleg 3	0,00 €	80	0,00 €
Beleg 4	19,41 €	80	15,53 €
Beleg 5	120,00 €	50	60,00 €
Gesamtbetrag			1857,61 €

a. auszahlende Beihilfe

Die festgesetzte Beihilfe ist noch um die Eigenbeteiligung nach Art. 96 Abs. 2 S. 7 Nr. 2 für wahlärztliche Leistungen pro Aufenthaltstag im Krankenhaus zu mindern. Aufnahme- und Entlassungstag zählen als ein Tag (BHW Nr. 11) Im vorliegenden Fall fallen bei Beleg Nr. 2 Eigenbeteiligungen für die wahlärztlichen Leistungen in Höhe von 25,00 € je Tag an (BHW Nr. 12).

Festgesetzte Beihilfe		1857,61 €
Eigenbeteiligung	3 x 25,00 €	75,00 €
Auszuzahlende Beihilfe		1782,61 €

→ Damit errechnet sich eine Beihilfe von: 1782,61 €

Es besteht die Möglichkeit, 2 Punkte für die Form und den Aufbau zu vergeben.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
